

## Schutzkonzept Kindergruppe Allererste Klasse e.V.



Brienner Straße. 37, 80333 München

Telefon: 089 233 32628

E-Mail: [info@bos-kindergruppe.de](mailto:info@bos-kindergruppe.de)

München, September 2022

Gefördert durch:



Landeshauptstadt  
München  
**Referat für  
Bildung und Sport**



Gefördert durch den Freistaat Bayern

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort .....	1
2	Kindeswohlgefährdung .....	2
2.1	Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten .....	3
2.2	Anhaltspunkte zum Erscheinungsbild des Kindes .....	4
3	Grundlagen des Schutzkonzepts.....	4
3.1	Gesetzliche Grundlagen .....	5
3.2	Prävention.....	5
4	Das Kind.....	7
5	Die Räumlichkeiten.....	9
6	Die Personen .....	11
7	Das Einstellungsverfahren.....	11
7.1	Personalgewinnung/Anstellung.....	11
7.2	Bestehendes Personal .....	12
7.3	Praktikant*innen.....	12
7.3.1	Langzeitpraktikant*innen.....	13
7.3.2	Kurzzeitpraktikant*innen .....	13
8	Zusammenarbeit mit den Eltern .....	13
8.1	Beschwerdemanagement.....	13
8.1.1	Möglichkeiten der Beschwerde innerhalb der Einrichtung.....	14
8.1.2	Möglichkeiten der Beschwerde außerhalb der Einrichtung .....	14
9	Zusammenarbeit mit externen Fachstellen.....	15
9.1	ISEF – Insofern erfahrene Fachkraft.....	16
10	Sicherheitskonzept der Einrichtung .....	16
	Literaturverzeichnis.....	17

## **1 Vorwort**

Die BOS-Kindergruppe, ist eine Einrichtung in freier Trägerschaft, die seit 1988 besteht. Unsere Absicht ist es, Schüler\*innen mit Kindern zwischen 10 Monaten und 3 Jahren den Schulbesuch zu ermöglichen. Wir verstehen uns als eine familienergänzende Institution, in der unsere Kinder nicht nur beaufsichtigt, sondern auch liebevoll betreut und altersgerecht gefördert werden.

Der Kinderschutz ist die Gewährleistung kindbezogener Voraussetzungen sowie sozioökonomischer Rahmenbedingungen an jedem Tag, bei jedem Kind und nicht nur im Not- und Krisenfall. Für eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffes Kindeswohl ist der Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse als auch auf die Grundrechte des Kindes notwendig. Die Grundbedürfnisse von Kindern sind Liebe, Akzeptanz und Zuwendung, stabile Bindungen, Ernährung und Versorgung, Gesundheit bzw. Gesundheitsfürsorge und Schutz vor materieller und sexueller Ausbeutung.

## 2 Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl kann unter zwei Aspekten betrachtet werden, einerseits als Förderung des Kindes, andererseits als Schutz des Kindes vor Gefahren. Bezugspunkte für eine Konkretisierung des Begriffes „Kindeswohl“ finden sich in den Grundrechten des Kindes als Person mit<sup>1</sup>:

- Eigener Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG)
- Einem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG)
- Einem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)
- Einem Schutz ihres Eigentums und Vermögens (Art. 14 Abs. 1 GG)

Für das Kindeswohl verantwortlich sind in erster Linie die Eltern (als natürlicher Sachverwalter, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG), daneben gibt es ein staatliches Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Dieses können Familiengerichte (§1666 BGB) oder Jugendämter (SGB VIII) wahrnehmen, etwa bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Dies ist – nach der Rechtsprechung – gegeben bei einer gegenwärtig vorhandenen Gefahr, einer Erheblichkeit der Schädigung und einer gewissen Sicherheit der Vorhersage<sup>2</sup>.

Die Kindeswohlgefährdung lässt sich folgendermaßen definieren, dass „eine Gefährdung des Kindeswohl [dann vor] liegt, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Aufgrund des gesamten Verhaltens des Sorgeberechtigten muss Anlass zur Besorgnis bestehen. Die zu besorgende erhebliche Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen sein muss, macht es erforderlich, in dem konkreten Fall, dass das Kindeswohl zu definieren“<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Schmid, H / Meysen, T (2006), S. 2ff

<sup>2</sup> Vgl. Wiesner, S (2006), S. 5ff

<sup>3</sup> Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2003), S. 11

Um in solch einem Fall das Kindeswohl definieren zu können, ist für uns der Austausch im Kollegium unabdingbar. Auch muss das Kindeswohl immer im pädagogischen Kontext gesehen werden. So werden unter anderem auch regelmäßige Eltern- und Entwicklungsgespräche geführt, da ein solcher Austausch im Sinne der Erziehungspartnerschaft mit Eltern es für die Pädagogen und Pädagoginnen in der Regel leichter macht, Besorgnisse im Sinne des Kindeswohls rechtzeitig anzusprechen.

## **2.1 Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten**

- Vernachlässigung des körperlichen Wohls- durch mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichender Ernährung, Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung/Behandlung, ungestörtem Schlaf, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren des seelischen und geistigen Wohls – durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u.a. auch das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Kitabesuch des Kindes.
- Misshandlung unter anderem körperlich – durch direkte Gewalteinwirkungen auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbaren Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Einsperren, Verbrennen, Würgen, Fesseln, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen. Auch die psychische Misshandlung – durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.
- Häusliche Gewalt durch Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen oder standen, z.B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigung, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen. Das Miterleben der Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen.

- Sexueller Missbrauch durch sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt, Nötigung des Kindes, Durchführen sexueller Handlungen vor den Augen des Kindes, Aufforderung an das Kind sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und in Kombination mit anderen Formen der Misshandlung.

## **2.2 Anhaltspunkte zum Erscheinungsbild des Kindes**

- Körperlich sind zu einem Hinweis auf falsche und/oder unzureichender Ernährung, z.B. sehr schlechter Zahnstatus, Hämatome, Narben, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsmäßige Kleidung, unzureichender körperliche Pflege, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerung usw.
- Kognitiv sind eingeschränkte Reaktionen auf optische und akustische Reize, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, nicht altersgemäß gefördert usw.
- Psychisch fallen Faktoren wie apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, innerer Rückzug, Schlafstörungen, Essstörungen, nicht altersentsprechendes Einnässen/Einkoten, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern.
- Soziale Ebene, hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.

## **3 Grundlagen des Schutzkonzepts**

Alle Mitarbeiter\*innen unserer Kindergruppe wollen aktiv den Schutz der uns anvertrauten Kinder gewährleisten. Dies geschieht im täglichen Miteinander durch angemessene Umgangsformen, durch Aufmerksamkeit im Wahrnehmen der Kinder und durch Wachsamkeit im Erleben des Sozialen. Die Strukturen der Kindergruppe und ihrer Verwaltung sind übersichtlich und transparent, und für jeden Fall, dass es zu Verstößen gegen den Kinderschutz kommt, gibt es ein effizientes Verfahren zur Aufklärung.

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundeskinderschutzgesetz (2012)
- SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch)
  - §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung  
([www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_8a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html))
  - §8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen  
([www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_8b.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html))
  - §45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung  
([www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_45.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html))
  - §47 Meldepflicht  
([www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_47.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html))
  - §72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen  
([www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_72a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html))
- UN-Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes, wie sie aus der UN-Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- Das Recht auf Bildung und Ausbildung
- Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört werden
- Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens

### 3.2 Prävention

Grundlegende Präventionsaufgabe ist, dass „im Mittelpunkt dieses Handlungskonzeptes stehen die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, deren Schutz, die Sicherung des Kindeswohls und die Förderung der altersgemäßen Entwicklung eines aufgeklär-

ten, selbstbestimmten und nicht-tabuisierten Umgangs mit Sexualität“ (LH München, RBS-KITA 2017, S. 34).

Es werden verschiedene Kontexte von sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen bearbeitet:

- Sexueller Missbrauch durch Erwachsene
- Sexueller Missbrauch durch Personal in der Kita
- Sexuelle Belästigung von Mitarbeiter\*innen
- Sexuelle Grenzverletzung unter Kindern

Grundlegend sind die folgenden Prinzipien:

- Schutz der Mädchen und Jungen und der Mitarbeiter\*innen
- Sicherung des Kindeswohls
- Fachwissen und Handlungssicherheit des Personals im Umgang mit kindlicher Sexualität und den individuellen Grenzen von Kindern und Erwachsenen
- Sicherung der Rechte von Mädchen und Jungen
- Partizipation – Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdewegen für betreute Kinder
- Klare Regeln und Zuständigkeiten in der Einrichtung
- Transparenz
- Förderung einer altersgemäßen, positiven psychosexuellen Entwicklung der Mädchen und Jungen
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten
- Eine Erziehungshaltung, die von Wertschätzung und Aufmerksamkeit geprägt ist, als Grundlage von Prävention
- Aus- und Fortbildung zu sexueller Gewalt
- Qualitätsmanagement



## 4 Das Kind

Erziehung gelingt nur mit der Hilfe einer tragbaren Beziehung zwischen Kind, Personal und Eltern. Dies ist durch eine offene, wertschätzende, ehrliche, liebevolle und warmherzige Beziehung und Klima geprägt. Die Kinder dürfen sich ihrem Alter entsprechend und der gesunden Entwicklung dienend, notwendige emotionale und körperliche Zuwendung, Nähe und Geborgenheit einfordern und abholen. Kuscheln, in den Arm nehmen, sich anlehnen, Halt, Nähe und Geborgenheit suchen ist erlaubt. All diese Kontakte gehen immer vom Kind aus und nicht von dem Erwachsenen.

Die Kinder dürfen nur von Abholberechtigten abgeholt werden.

Die Kinder sind nie unbekleidet und sie tragen mindestens Unterwäsche oder Windeln.

- **Umgang und Ansprache:**

Die Kinder werden mit ihrem Namen angesprochen. Kosenamen werden nur genannt, wenn dies von den Eltern gewünscht und erlaubt ist. Die Betreuerinnen gehen liebevoll und respektvoll mit den Kindern um. Das „Nein“ der Kinder wird akzeptiert.

- **Unterstützung der Sexualentwicklung:**

Die Kinder werden in ihrer sexuellen Entwicklung unterstützt und die Erwachsenen nehmen keine Bewertung von der sexuellen Orientierung vor. Allgemein wird die sexuelle Entwicklung durch Bücher, Lieder, Gespräche, Badeangebote, Rollenspiele etc. unterstützt.

- **Körperliche Zuwendung:**

Die Kinder werden umarmt, wenn dies gewünscht oder explizit eingefordert wird – durch Mimik und Gestik. Die Betreuerinnen nehmen die Kinder auf den Arm bzw. Schoß, wenn dies von den Kindern gefordert wird und der Situation entspricht. Jede Forderung von körperlicher Zuwendung geht von der Initiative des Kindes aus. Es wird darauf geachtet, dass fremde Personen oder andere Eltern dem Kind nicht zu nahekommen.

- **Hygienemaßnahmen – Wickeln und Toilettengang:**

All die pflegerischen Tätigkeiten und Hygienemaßnahmen werden von den Betreuerinnen oder den eigenen Eltern durchgeführt. Fremden Personen sind die Hygienemaßnahmen an fremden Kindern strengstens untersagt. Beim Wickeln darf das Kind frei entscheiden und sich aussuchen von wem es gewickelt werden möchte – wenn es die Situation erlaubt. Bei

der Sauberkeitserziehung wird kein Druck ausgeübt. Neue Kolleg\*innen wickeln erst nach drei Wochen und die Kurzzeitpraktikanten oder -praktikantinnen wickeln nicht. Beim Toilettengang wird von den Betreuerinnen Hilfe angeboten. Die Kinder dürfen auch hier frei entscheiden, ob sie allein oder in Begleitung auf die Toilette gehen. Die Betreuerinnen warten bis sie zur Hilfe gerufen werden, das Kind fertig ist, um ihm dann Hilfe zu leisten. Auch beim Toilettengang wird die entsprechende Distanz seitens des Personals gewahrt. Bei allen Hygienemaßnahmen wird den Kindern Intimität gewährleistet.

- **Schlafen:**

In der Schlafsituation gelten klare Regeln: Das Schlafzimmer ist jederzeit einsehbar, jedes Kind hat sein eigenes Bett mit Bettdecke und Kissen. Es muss klar reflektiert werden, wie viel Nähe und Zuwendung notwendig ist, damit die Kinder in der Einrichtung Ruhe und Sicherheit finden. Dazu werden die Kinder und Eltern individuell beobachtet/befragt, wie und ob sie im Schlaf begleitet werden wollen. Die Hand der Betreuerinnen bleibt immer über der Decke. Die Signale der Kinder werden beachtet, berücksichtigt und darauf reagiert.

- **Fotografieren:**

Alle entstandenen und gemachten Fotos dienen internen Zwecken und werden nicht veröffentlicht. Wenn Veröffentlichungen, dann nur mit der Zustimmung aller Eltern. Fotos werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Kinder werden nie unbedeckt fotografiert. Dritten Personen, Fremden ist das Fotografieren der Kinder untersagt. Dies ist auch ein Punkt im Betreuungsvertrag (Anhang 4).

- **Beschwerde:**

Da die Kinder meist noch sehr klein sind und sich dadurch verbal noch nicht so gut ausdrücken können, achten wir auf die Signale der Kinder und reagieren darauf.

- **Kontakt mit anderen Eltern:**

Die Eltern sind für ihr eigenes Kind verantwortlich und dürfen an „fremden“ Kindern keine pflegerischen Tätigkeiten vornehmen. Auch sonst achten die Betreuerinnen auf den Kontakt zwischen Eltern und den „fremden“ Kindern. Sie schreiten ggf. ein.

- **Essen:**

Das Essen bzw. die Mahlzeiten finden in einer familiären Atmosphäre statt. Die Kinder werden nicht zum Essen gezwungen und dürfen frei entscheiden was und wie viel es essen möchte.

- **Umziehen in der Turnhalle/öffentliche Räumen bzw. Orten:**

Die Kinder werden im geschützten Raum angehalten sich dort umzuziehen. Die Kinder sind nie unbedeckt in der Öffentlichkeit und auch in der Öffentlichkeit wird den Kindern Intimsphäre gewahrt.

## **5 Die Räumlichkeiten**

- Alle Räume (Gruppenraum und Schlafzimmer) sind geschützt und nicht abgeschlossen
- Eltern und Unbefugte dürfen nur in Anwesenheit des Personals sich in den jeweiligen Räumen aufhalten
- Die Räume sind jederzeit einsehbar

### **Schlafzimmer:**

- Die Betten für die Kinder sind einzeln aufgestellt
- Eltern sowohl auch Unbefugte, dürfen ohne Personalbegleitung nicht das Zimmer betreten

### **Sanitären Anlagen und Wickeln:**

- Bei der Benutzung der Sanitären Anlage, ist die Tür immer offen und einsehbar
- Die Wickelkommode steht im Gruppenraum, somit ist der Wickelprozess von allen Mitarbeiter\*innen sichtbar
- Eltern oder Bezugspersonen des Kindes, wickeln immer in Gegenwart eines Betreuers (Pädagogische Fachkraft oder ein/er Kinderpfleger\*in)

### **Garderobe:**

Eltern dürfen sich in der Garderobe während Bring- und Abholzeit aufhalten

- Unbefugte dürfen nur in Begleitung des Personals sich aufhalten

- Begleitpersonen (z.B. Freunde oder Mitschüler\*innen) der Eltern warten während der Bring- und Abholzeit **vor** der Kindergruppe

#### **Turnhalle:**

- Eltern und Unbefugte dürfen sich nur unter Anwesenheit einer Betreuerin oder eines Betreuers in der Turnhalle aufhalten
- In der Turnzeit sind mindestens zwei Mitarbeiter\*innen dabei

#### **Öffentliche Räume:**

- Während des Aufenthalts im öffentlichen Bereich, wie z.B. Spielplätze, Parks oder andere Orte sind die Kinder und die Mitarbeiter\*innen angemessen bekleidet
- Es sind mindestens zwei Begleitpersonen dabei

#### **In der gesamten Einrichtung gilt:**

- Die Eltern wissen über die Funktionalität in den Bereichen Bescheid.
- Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften im Rahmen ihrer Arbeit gestattet. Wenn Veröffentlichungen von Fotos dann nur mit der Zustimmung aller Eltern. Fotos werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Kinder werden nie unbekleidet fotografiert. Dritten Personen, Fremden ist das Fotografieren der Kinder untersagt, dies ist auch im Betreuungsvertrag unter dem Punkt Anhang 4 beschrieben.
- Kinder werden in die abschließbaren Personaltoiletten und Besuchertoiletten nicht mitgenommen.
- Die Räume, in denen sich die Kinder aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.
- Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind, ihnen ist nicht gestattet, anderen Kindern bei Toiletten- und Pflegesituationen (an- und umziehen, eincremen, Knopf der Hose öffnen, unterstützen nach dem Toilettengang) zu helfen. Dies ist ausschließlich dem pädagogischen Personal gestattet. Alle Eltern melden dem pädagogischen Personal, wenn ein Kind Hilfe benötigt.
- Auch Eltern wahren die Grenzen der Kinder und auch ihre eigenen Grenzen.

## **6 Die Personen**

### **Eltern:**

Im Mittelpunkt der Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und Mitarbeiter\*innen der Kita steht das Wohl des Kindes. Je besser die Kita und die Eltern zusammenarbeiten und an einem Strang ziehen, desto besser kann Prävention gelingen (vgl. LH München, RBS-KITA 2017, S. 43).

- Im Rahmen der präventiven Maßnahmen werden die Eltern über das gewünschte Verhalten den Kindern gegenüber informiert
- Austausch, Tür und Angelgespräche
- Elternabende (3- bis 4-mal jährlich)
- Information über das Schutzkonzept in der Aufnahme
- Aktuelles Schutzkonzept ist im Internet auf unserer Homepage verfügbar
- Elterngespräche dienen als die Möglichkeit über den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes zu sprechen

Die Eltern werden aufgefordert, die Leitung bzw. den Vorstand zu informieren falls nicht in dem Schutzkonzept entsprechendes Verhalten beobachtet wurde.

### **Unbefugte:**

Die Haupttüren der Kindergruppe sind immer abgeschlossen und werden nur beim Klingeln aufgemacht.

## **7 Das Einstellungsverfahren**

### **7.1 Personalgewinnung/Anstellung**

- Die Bewerbungsunterlagen werden sorgfältig geprüft
- Der/die Bewerber\*in wird während des Vorstellungsgespräches über die kinderschutzrelevanten Maßnahmen in der Kindergruppe informiert

- Ein „Schnuppertag“ gehört zum Aufnahmeprozedere (der/die angehenden Mitarbeiter\*in wird von einer erfahrenen Kollegin oder einem erfahrenen Kollegen durch den Tag begleitet)
- Vor der Anstellung, bevor der Arbeitsvertrag unterschrieben wird, muss das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden. Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz regelt gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII, dass alle hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch nach der Einstellung im Laufe ihrer Tätigkeit regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Außerdem ist darin geregelt, dass von allen Personen, die in unserer Einrichtung in Projekten mit den Kindern tätig sind oder Umgang haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben. Dabei ist es unerheblich, ob diese Person haupt- oder ehrenamtlich tätig ist oder ob es sich um eine Honorartätigkeit oder ein Praktikum handelt.
- Die Selbstverpflichtungserklärung wird unterschrieben
- Nach der Anstellung wird der/die Mitarbeiter\*in für 2 bis 3 Wochen begleitet/beobachtet (6-Augen-Prinzip)

## **7.2 Bestehendes Personal**

Alle Mitarbeiter\*innen:

- Sind der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz verpflichtet und nehmen an regelmäßigen Schulungen teil
- Achten auf angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz den Kindern, den Kollegin\*innen und den Eltern gegenüber
- Identifizieren sich mit dem gemeinsam ausgearbeiteten Schutzkonzept

Die Fortbildungsangebote im Bereich „Prävention vor sexuellem Missbrauch“ sind gegeben.

## **7.3 Praktikant\*innen**

Alle Praktikanten und Praktikantinnen werden bei der Anstellung über die Maßnahmen zum Kinderschutz vor sexueller Gewalt informiert.

### **7.3.1 Langzeitpraktikant\*innen**

Langzeitpraktikanten oder -praktikantinnen müssen:

- Vor der Einstellung das erweiterte Führungszeugnis vorlegen
- Nehmen an den regelmäßigen Schulungen zum Thema Kinderschutz, respektive Prävention vor sexuellem Missbrauch teil

Nach der Einarbeitungsphase dürfen sie auch pflegerische Aufgaben übernehmen, werden aber nach Möglichkeit begleitet.

### **7.3.2 Kurzzeitpraktikant\*innen**

Die Kurzzeitpraktikanten werden während der Praktikumsdauer kontinuierlich beaufsichtigt. Die pflegerischen Aufgaben üben die Kurzzeitpraktikanten nicht aus.

## **8 Zusammenarbeit mit den Eltern**

Ziel der Elternarbeit ist es im Rahmen des Schutzkonzepts, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen. Bereits das Aufnahmegespräch kann genutzt werden, um den Eltern die Präventionsarbeit der Kindergruppe zu erläutern. Die Eltern bekommen mit dem Vertrag eine Information über die Regeln der Einrichtung ausgehändigt. Über aktuelle Maßnahmen wie Präventionswochen oder Teamschulungen werden Eltern durch Aushänge informiert. Das aktuelle Schutzkonzept liegt zur Ansicht aus und ist im Internet veröffentlicht. Die Eltern werden über das Schutzkonzept bei einem Elternabend informiert. Alle Elterngespräche können eine Möglichkeit sein, über Prävention von sexueller Gewalt zu informieren. Ebenso können diese Gespräche genutzt werden, um über den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes zu sprechen.

### **8.1 Beschwerdemanagement**

Auseinandersetzungen in einer Gruppe oder auch zwischen zwei Menschen sind natürlich und wichtig. Man kann aus Fehlern lernen, aufeinander zugehen und auch seinen eigenen Standpunkt vertreten.

Konfliktsituationen bieten den Kindern die Gelegenheit, selbstständig Lösungsmuster zu entwickeln, sich zu behaupten, wenn sie etwas (nicht) möchten, aber auch die Bedeutung

des Wortes „Nein“ zu erfahren. Wir ermuntern die Kinder, ihre eigenen Grenzen zu setzen und auch die Grenzen der anderen zu achten.

Es ist uns besonders wichtig, den Kindern Raum zu geben, ihre Konflikte zuerst alleine zu klären. Wir greifen ein, wenn wir feststellen, dass die Kinder es nicht alleine schaffen.

Es gibt die Möglichkeit, konstruktive Kritik, Lob, Anregungen und Wünsche sowohl mündlich als auch schriftlich an die Betreuer weiter zu geben. Dazu befindet sich ein „Meckerkasten“ im Eingangsbereich. Die Eltern fungieren hierbei als Sprachrohr ihrer Kinder. Die wichtigen Nummern für den Notfall sind in der Kindergruppe ausgehängt.

### **8.1.1 Möglichkeiten der Beschwerde innerhalb der Einrichtung**

Grundsätzlich kommen Beschwerden alle Ebenen und Personen unserer Kindergruppe in Betracht.

- Leitung
- Mitarbeiter\*innen
- Vorstand/Träger

### **8.1.2 Möglichkeiten der Beschwerde außerhalb der Einrichtung**

- Träger der Einrichtung
- Aufsichtsbehörde: LHM/RBS KITA Koordination und Aufsicht freie Träger: Landsberger Str. 30; 80339 München; Tel: 089/233-84451 / Email: [ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de](mailto:ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de); **Siehe Aushang „Kontakt Daten bei Kindswohlfährdung“ im Eingangsbereich. Auch anonyme Meldung ist möglich!**
- LHM Stadtjugendamt: Luitpoldstraße. 3, 80335 München, Tel.: 089/233-49501
- Beratungsstellen und Hilfsangebote der KiTa: siehe Punkt 9
- Notrufnummern: Polizei (110); Feuerwehr/Krankenwagen (112)
- Kinderjugendtelefon: 116 111
- Elterntelefon: 0800 111 0 550
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530
- Weißer Ring: 116006 (Bundesweit)



- Krisentelefon: 0800 655 3000 (täglich von 0-24 Uhr)
- Bezirkssozialarbeit Maxvorstadt /SBH 9: Schwanthalerstraße. 62, 80336 München, Tel.: 089 23396833

**Kontakt Daten zu den genannten Institutionen hängen auch in dem Eingangsbereich der Einrichtung aus!**

## **9 Zusammenarbeit mit externen Fachstellen**

**AMYNA e.V.** – Verein zur Abschaffung von sexueller, Missbrauch und sexueller Gewalt  
 Mariahilfsplatz 9, 81541 München  
 Tel.: (089) 890 57 45-131  
 E-Mail: [info@amyna.de](mailto:info@amyna.de), [www.amyna.de](http://www.amyna.de)

**Fachberatung Kinderschutz** – LHM/RBS Fachberatung – Kinderschutz und Krisen,  
 Landsbergerstr. 30, 80339 München; Tel: 089/233-84254;  
 E-Mail: [kinderschutz-krisen.rbs@muenchen.de](mailto:kinderschutz-krisen.rbs@muenchen.de)

**KIBS** – Kinderschutz München e.V.  
 Kathi-Kobus-Straße. 9, 80797 München  
 Tel.: (089) 23 17 16 91 20  
 E-Mail: [mail@kibis.de](mailto:mail@kibis.de), [www.kibis.de](http://www.kibis.de)

**KinderschutzZentrum München** – KinderschutzBund Ortsverband München e.V.  
 Kapuzinerstraße. 9d, 2. Stock, 80337 München  
 Tel.: (089) 55 53 56  
 E-Mail: [KISCH@dksb-muc.de](mailto:KISCH@dksb-muc.de), [www.kinderschutzbund-muenchen.de](http://www.kinderschutzbund-muenchen.de)

Beratungsstelle für Mädchen und jungen **IMMA e.V.**  
 Jahnstraße. 38, 80469 München  
 Tel.: (089) 260 75 31  
 E-Mail: [beratungsstelle@imma.de](mailto:beratungsstelle@imma.de), [www.onlineberatung.imma.de](http://www.onlineberatung.imma.de), [www.imma.de](http://www.imma.de)

## **9.1 IseF – Insofern erfahrene Fachkraft**

Die zuständige IseF für die BOS-Kindergruppe:

Landwehrstraße. 15 RGb.

Tel.: 089 590 48 130

## **10 Sicherheitskonzept der Einrichtung**

Bei Notfällen ist die BOS-Kindergruppe an die Berufsoberschule für Sozialwesen (Briener Straße 37) angegliedert. Das Gebäude, in dem sich die Kindergruppe befindet, gehört der Städt. Berufsschule an der Luisenstraße 29.

- Der Flucht- und Rettungsplan hängt in jedem Raum.
- Notfallmelder befinden sich im Gruppenraum, Schlafzimmer und im Büro.
- Feuermelder befinden sich im Eingangsraum, Gruppenraum und im Schlafzimmer.
- Feuerlöscher befinden sich im Eingangsraum und Flur. Die Feuerlöscher werden regelmäßig und vorschriftsgemäß gewartet.
- Löschdecke hängt im Flur neben dem Flucht- und Rettungsplan (für jeden zugänglich).
- Notfallausgänge befinden sich im Hauptausgang, Gruppenraum und Schlafzimmer und sind jeweils ausgeschildert.
- Die Fluchtwege sind von der Städt. Berufsschule (siehe oben) vorgegeben und führen zum Königsplatz. Des Weiteren nehmen wir regelmäßig an den Proben für den Feueralarm teil (angekündigt und unangekündigt). Die Notfallmappen beider Schulen sind vorhanden.
- Erste-Hilfe-Kasten befindet sich im Gruppenraum und ist für Erwachsene frei zugänglich.
- Brandschutzsirene/Sprachsignalgeber befinden sich in jedem Raum der Einrichtung.
- Die Erste-Hilfe-Kurse werden in zwei Jahres abständen belegt.

- Erste Hilfe auf dem Schulgelände wird durch Lehrkräfte und den Schulsanitätsdienst (eingewiesene Schüler\*innen mit entsprechender Ausbildung) sichergestellt. Die Schulsanitäter sind auch für Notfälle in der Kindergruppe zuständig.
- Erste-Hilfe-Plakat mit der Information zur richtigen Vorgehensweise bei einem Notfall und den wichtigsten Telefonnummern hängt im Eingangsbereich.

## Literaturverzeichnis

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:** Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Grundgesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), § 45 Erlaubnis für den Betrieb feiner Einrichtung. Online im Internet: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_45.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html) (Letzter Zugriff: 08. April 2020).

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:** Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Grundgesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Online im Internet: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_8a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html) (Letzter Zugriff: 08. April 2020).

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:** Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Grundgesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Online im Internet: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_8b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html) (Letzter Zugriff: 08. April 2020).

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:** Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Grundgesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), § 47 Meldepflicht. Online im Internet: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_47.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html) (Letzter Zugriff: 08. April 2020).

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:** Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Grundgesetzes v. 26. Juni 1990,

BGBI. I S. 1163), § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Online im Internet: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_72a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html) (Letzter Zugriff: 08. April 2020).

**Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.):** Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut und Materialien, 2014. Online im Internet: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakete\\_Konventionen/CRC/crc\\_de.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakete_Konventionen/CRC/crc_de.pdf) (Letzter Zugriff: 08. April 2020).

**Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.):** Das Bundeskinderschutzgesetz. Online im Internet: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268?view=DEFAULT> (Letzter Zugriff: 08. April 2020).

**Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport (2015):** Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in städtischen Kindertageseinrichtungen. München: Druckmedien GmbH.

**Schmid, H. / Meysen, T. (2006):** Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, H. / Lillig, S. / Blüml, H. / Meysen, T. / Werner, A. (Hg): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASO). Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2006.

**Wiesner, S. (2006):** Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: Kindler, H. / Lillig, S. / Blüml, H. / Meysen, T. / Werner, A. (Hg): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASO). Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2006.

**Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hg.):** Kinder fördern und schützen! Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Gesundheits- und Jugendämtern. Handlungsleitfaden. 2003. [https://www.jugendnetz-berlin.de/de-wAssets/docs/04jugendarbeit/kinderschutz/kinderschutz\\_pros\\_12-08-10.pdf](https://www.jugendnetz-berlin.de/de-wAssets/docs/04jugendarbeit/kinderschutz/kinderschutz_pros_12-08-10.pdf) (Letzter Zugriff: 08. April 2020).